

19

61 - AMT FÜR STADTPLANUNG							
18. Nov. 2016							
0	1	2	3	4	5	6	R

14.11.2016, Mö, 90-3300

u:_oeko_immil\fnplasp\161107_nievenheimer_skihalle_habichtwe
g.docx

61

*Del. Dg
21/11*

Neuaufstellung FNP - weitere Prüfflächen / Artenschutzvorprüfung

1. Änderungsbereich Nievenheimer Straße

Änderung: Landwirtschaftliche Flächen in Wohnbaufläche, Friedhofs- und Kleingartenfläche

Biotopverbund: Biotopverbundfläche Bahnlinie

Biotopkataster: ASP Büro M. Henf 2010

EF-Kataster: kein Eintrag

Für einen Teil der Fläche liegt eine Artenschutzprüfung mit Feldvogelkartierung für den B-Plan V460 aus dem Jahr 2010 vom Büro M. Henf vor, die verschiedene Tag- und Nachtgreife nachwies, welche auch hier zu vermuten sind. Ferner stellte der Gutachter einen Feldlerchenbrutstandort auf der hier behandelten Fläche fest. Diese ASP wurde vom Büro Ökologie und Landschaft, H. Fehr 2016 überarbeitet, da sie älter als 5 Jahre ist und das Plangebiet sich erweitert hat. Die Ergebnisse der ASP liegen noch nicht schriftlich vor, aber nach mündlicher Mitteilung von Herrn Fehr wurden diesmal keine planungsrelevanten Brutvogelarten erfasst. Auch die Eulenkartierung ergab für den Friedhof (Süd) und den Grupellopark (Nord) keine Hinweise auf brütende Eulenvögel. Planungsrelevante Arten kommen nur als gelegentliche Nahrungsgäste vor.

Die 2010 nachgewiesenen Tag- und Nachtgreife Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke und Waldohreule nutzen durchweg verhältnismäßig große Areale als Lebensraum. Sollen diese Arten im Süden der Stadt Neuss langfristig überleben, ist der Schutz des Freiraumes notwendig. Gleiches gilt für die besonders geschützte Feldlerche. Vorschläge zur Integration des Artenschutzes sind im weiteren Verfahren dringend notwendig.

2. Skihallenerweiterung

Änderung: Rekultivierungsfläche in SO, vorhandene Ausgleichsfläche in SO

Biotopverbund: nein

Biotopkataster: angrenzende Ausgleichsflächen als schutzwürdige Biotope eingestuft, Brutvogelkartierung auf der Deponie, Tillmanns 2013

EF-Kataster: nein, abgesehen von den bestehenden angrenzende Ausgleichsflächen

(Eine genaue Planabgrenzung liegt 19 nicht vor. In der beigegefügt Skizze sind zwei bestehende Ausgleichsflächen einbezogen!!)

Für den nordwestlichen Teil der Fläche liegt eine Artenschutz-Vorprüfung aus dem Jahr 2015 vom Büro VDH Projektmanagement vor (VEP 417/2, Fun-Fußball). Die nordöstlich der Skihalle gelegene Rekultivierungsfläche wurde derzeit nicht mit einbezogen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine Aktualisierung des Gutachtens unter Einbeziehung der zusätzlichen Flächen erforderlich, um die erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

3. Habichtweg

Änderung: Landwirtschaftliche Fläche in Gewerbe

Biotopverbund: Entlang der Autobahn verläuft eine potenzielle Entwicklungsachse im Biotopverbund.

Biotopkataster: kein Eintrag, angrenzend Biotopfläche Habichtweg bk-4606-147

EF-Kataster: nicht bekannt, angrenzend Biotopfläche Habichtweg bk-4606-147 ist Ausgleichsfläche

Hinweise auf das Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Arten: für die angrenzende Biotopfläche gibt es Kartierungen von Tillmanns (2013) und Krechel (2014) mit diversen planungsrelevanten Vogelarten wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Flußregenpfeifer und Mäusebussard.

Ein Vorkommen folgender, planungsrelevanter Arten gem. **Messtischblatt 4806/2 (Neuss)** ist nach hiesiger Einschätzung möglich:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Sperber (*Accipiter nisus*)

Waldohreule (*Asio otus*)

Steinkauz (*Athene noctua*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Bei allen o. g. Arten sind keine essentiellen (Teil-)Lebensräume betroffen. Im Falle einer Erhaltung der im Biotopverbundplan der Stadt Neuss ausgewiesenen Vorrangräume für Offenlandarten ist durch die vorgesehene Nutzungsänderung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen planungsrelevanter oder gefährdeter Arten nicht zu erwarten.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) durch eine Gewerbenutzung ist bei folgenden Arten möglich:

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabenzulassung ist eine vertiefende ASP (Stufe II) zur Prüfung der Betroffenheit der Feldvögel und Fledermäusen durchzuführen.

Sonstiges

An die Fläche grenzt die Ausgleichfläche Habichtweg mit Wiesenflächen und einem dauerbespannten Amphibienschutzgewässer. Ökologische Ausgleichs- bzw. Grünflächen sollten als ökologische Biotopverbundachse entwickelt werden, damit ein wirksamer Grünkorridor in Bezug auf Biodiversität und Stadtklima entsteht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Willeke', located at the bottom left of the page.